

Konzeption Schulbegleitung

1. Definition und Rechtsgrundlage

Hilfe für Kinder und Jugendliche, die von einer Diagnose aus dem autistischen Formenkreis im Sinne einer seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII betroffen sind und zusätzlich zu den Möglichkeiten der Schule eine individuelle Eingliederungshilfe benötigen, um am Schulunterricht der Regelschule teilnehmen zu können.

Es ist zu prüfen, ob Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in der speziellen Form der Schulbegleitung geeignet ist. Die Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall und wird durch die Festlegung im Hilfeplan konkretisiert.

2. Ziele

„Ziel der Schulbegleitung ist gesellschaftliche Partizipation an der (Lern-) Gemeinschaft durch Integration und Interaktionen, nicht die bestmögliche Lernförderung.“

Aufgabenbereich der Schule

⇒ **Unterstützung im Bereich der Kommunikation, der sozialen Interaktion sowie der Impulskontrolle und adäquate Verarbeitung von Frustrationserlebnissen - flankierende Maßnahmen.**

Beispiele:

- Unterstützung im Bereich Kommunikation
- Regeln der Schule einhalten
- erzieherisches Einwirken auf den Schüler (z.B. in Bezug auf Schulregeln)
- Handlungsstrategien und Routinen entwickeln

⇒ **Pädagogische Arbeit der Schule**

Die pädagogische Arbeit der Schule betrifft vor allem den Bereich der Anpassung des Unterrichts in der Klasse an die speziellen Bedürfnisse des Schülers und die inhaltliche Begleitung im Unterrichtsgeschehen selbst.

Beispiele:

- Vermittlung von Lerninhalten und Unterrichtsgestaltung
- Unterstützung bei der Anpassung des Unterrichts – Lerninhalte bedarfsgerecht vermitteln
- Motivation und Ermutigung zum Weiterarbeiten
- Ermunterung zur Konzentration
- Überwachen der Aufgabenlösung
- Parallelunterricht in anderen Räumen
- Begleitung des Unterrichtsgeschehens
- Integration in die Klassengemeinschaft

Aufgabenbereich des Jugendhilfeträgers:

- ⇒ **Unterstützung im Bereich der Kommunikation, der sozialen Interaktion sowie der Impulskontrolle und adäquate Verarbeitung von Frustrationserlebnissen - flankierende Maßnahmen.**

Beispiele:

- Aufsicht zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- Überwachung und Beaufsichtigung
- hindern wegzulaufen
- hindern Mitschüler zu schlagen
- hindern Sachen zu zerstören

- ⇒ **Unterstützung bei lebenspraktischen Alltagsverrichtungen**

Beispiele:

- Toilettengang, Hilfe beim An- und Ausziehen, Essen geben
- Organisation der Arbeitsmaterialien wie Schulranzen richten etc.
- Räumliche- und zeitliche Orientierung im Schulalltag, wie z.B. Klassenzimmerwechsel, Orientierung innerhalb und außerhalb des Schulgeländes bei Unterrichtsgängen

3. Rahmenbedingungen

3.1. Aufgabenkreis der Schule/des Schulamtes

Die Schule/das Schulamt kann eine Autismusbeauftragte für Informationen/Beratung hinzuziehen und diese bitten, einen Bericht zu erstellen. Dieser Bericht kann dem Sozialen Dienst mit Einverständnis der Eltern vorgelegt werden.

3.2. Aufgabenkreis des Jugendhilfeträgers

Für folgende Verfahrensschritte ist der Jugendhilfeträger zuständig:

Der Soziale Dienst lernt das Kind und die Problematik wenn möglich vor dem **Runden Tisch** kennen und beginnt die Bedarfsprüfung.

- a) die Sorgeberechtigten stellen beim Sozialen Dienst einen Antrag auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII
- b) der Soziale Dienst beauftragt die Schule, einen Bericht auf der Grundlage des Formblattes J, Beiblatt C, zu erstellen
- c) der Soziale Dienst prüft, ob eine Teilhabebeeinschränkung vorliegt, welchen Hilfebedarf das Kind hat und ob Eingliederungshilfe notwendig und geeignet ist (Hausbesuch usw....)

3.1.1. Hilfeplanung

Es finden mindestens halbjährlich Hilfeplangespräche in der Schule mit allen Beteiligten statt (Eltern, ggf. Schüler, Sozialer Dienst, Vertreter der Schule, Schulbegleiter, Autismusbeauftragte, ggf. Therapeut).

- konkrete Vereinbarung der Ziele für die kommenden 6 Monate
- konkrete Vereinbarung der Aufgaben der Schulbegleitung
- konkrete Vereinbarung der Einbindung der Schulbegleitung in die Kommunikationsstruktur innerhalb der Schule

- konkrete Vereinbarung der Rollenverteilung und Kommunikationswege (wer spricht wann mit wem?) - außerdem bei Folgegesprächen
- Evaluation des bisherigen Hilfeverlaufs als Grundlage für die Hilfeplanfortschreibung
- Überprüfung, ob weiterhin ein Eingliederungsbedarf im Rahmen der Schulbegleitung besteht

Als Grundlage für das Hilfeplangespräch erhält der Soziale Dienst einen Schulbericht und einen ausführlichen Entwicklungsbericht des Schulbegleiters.

3.2.2. Anleitung des Schulbegleiters

- einmal im Monat Rücksprache mit der zuständigen Bezirkssozialarbeiterin des Jugendamtes; die SchulbegleiterIn kann darüber hinaus die Bezirkssozialarbeiterin jederzeit ansprechen
- regelmäßige Beratung im Team durch den Jugendhilfeträger

4. Personal und Kosten

4.1. Schulbegleitung in Trägerschaft freier Träger

Der zeitliche Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf lt. Hilfeplan und wird regelmäßig überprüft und angepasst. Der Stundensatz ist der aktuellen Entgeltvereinbarung zu entnehmen.

In den Regiezeiten sind z.B. die Wegstrecke, Anleitung, Supervision, Berichterstattung, Gespräche mit Eltern, Lehrer, Sozialem Dienst und sonstigen Beteiligten enthalten.

Schulbegleitung ist für die Eltern kostenbeitragsfrei.

4.2. Schulbegleitung mit FSJ-Kräften (Freiwilliges Soziales Jahr)

Gestellung von FSJ-Mitarbeiterinnen durch den Internationalen Bund an das Jugendamt Freudenstadt. Pro FSJ-Stelle wird eine monatliche Kostenpauschale an den Internationalen Bund gemäß Gestellungsvertrag gezahlt.

4.3 Vertretungsregelung bei Krankheit oder Urlaub des Schulbegleiters

Eine Vertretung bei FSJ-Kräften ist im Krankheitsfall nicht möglich.

Der sonstige Träger sorgt bei Ausfall der Fachkraft wegen Krankheit oder Urlaub nach Absprache mit dem Sozialen Dienst für Vertretung. Der im Einzelfall erforderliche Vertretungsumfang wird vom Träger mit dem Sozialen Dienst abgesprochen.

4.4 Absagen der Eltern z.B. wegen Krankheit des Kindes

Bei einer Absage der Eltern wegen Krankheit des Kindes von weniger als 12 Stunden vor Beginn der Schulbegleitung wird der vereinbarte Stundenumfang für diesen Tag übernommen.

Bei einer Absage von mehr als 12 Stunden vor Beginn der Schulbegleitung können keine Stunden abgerechnet werden.

Der Schulbegleiter des sonstigen Trägers ist dazu verpflichtet mit den Eltern abzuklären, ob das Kind für eine längere Dauer krank sein wird (am Abend vor dem nächsten Schultag → mehr als 12 Stunden vorher). Bei längerer Krankheitsdauer kann nur der 1. Krankheitstag vom Stundenumfang her abgerechnet werden.

5. Evaluation

- laufende Evaluation auf der Einzelfallebene im Rahmen der Hilfeplangespräche
- jährlich unter Beteiligung der Schulverwaltung